

K U N D M A C H U N G

Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kössen

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2017, in Verbindung mit der Stellplatzverordnung 2015, LGBl. 99/2015, wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2017 verordnet:

§ 1. Allgemeines

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten wird in der Baubewilligung festgelegt.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- a) **Wohnnutzfläche** ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden
- b) **Hauptsiedlungsgebiet** der Gemeinde Kössen stellt das in der planlichen Darstellung, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, innerhalb der roten Umrandung gelegenen Gebiet. Befindet sich ein Grundstück auch nur teilweise innerhalb dieser roten Umrandung, so gilt das gesamte Grundstück als dem Hauptsiedlungsgebiet zugeordnet.
- c) **Praxisflächen** sind alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Patienten aufhalten, nicht jedoch Lagerflächen und Sanitäranlagen.
- d) **Kundenflächen** stellen jene im Sinne von § 8 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016 als Kundenfläche definierte Flächen dar.

e) **Büro- und Verwaltungsflächen** umfassen alle Räume und Bereiche in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Kunden aufhalten, nicht jedoch Lagerflächen und Sanitäranlagen.

f) **Betriebsflächen** bilden alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (z.B. Arbeitsräume, Werkstätten oder Personalräume mit Nebenräumen), nicht jedoch Lagerflächen und Sanitäranlagen.

§ 3. Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

1	Wohnbauten		
	1.1	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Hauptsiedlungsgebiet
		bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze
		61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze
		mehr als 80 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze
	1.2	Wohnanlage gemäß § 2 Abs 5 TBO 2011	85% der ermittelten Stellplatzzahl nach 1.1

2	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermietung und Verkaufsstätten		
	2.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurant, Privatzimmervermietung	
		je Zimmer	1 Stellplatz
	2.2	Hotels, Pensionen mit Restaurant	
		je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz zuzügl. Stellplätze nach 2.1
	2.3	Restaurants, Cafés, Tanzlokale, Pub, (Ausflugs)Gaststätten	
		je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz
	2.4	Gastgärten, Terrassen	
		je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz
	2.5	Verkaufsstätten	
		2.5.1	Läden, Geschäfte, Geschäftshäuser, Apotheken
			je angefangene 20 m ² Kundenfläche
		2.5.1	Friseure
			je angefangene 10 m ² Kundenfläche
	2.6	Personal (jeweils zusätzlich zu 2.1 – 2.5)	
		je 3 zu erwartende Beschäftigte	

3	Gewerbliche Anlagen		
	3.1	Industrie und Gewerbebetriebe (ausgenommen Lagerhäuser und KFZ-Betriebe)	
		je angefangene 40 m ² Betriebsfläche	1 Stellplatz
	3.2	Lagerhäuser	
		je angefangene 80 m ² Betriebsfläche	1 Stellplatz
	3.3	KFZ-Betriebe, KFZ-Werkstätten	
		je Wartungs- und Reparaturstand	4 Stellplätze

4	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume, Schule, Kindergarten, Hort		
4.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken		
	je angefangene 20 m ² Büro- und Verwaltungsfläche		1 Stellplatz mind. jedoch 3 Stellplätze
4.2	Arztpraxen		
	je angefangene 15 m ² Praxisfläche		1 Stellplatz mind. jedoch 5 Stellplätze
4.3	Personal (jeweils zusätzlich zu 4.1 und 4.2)		
	je 5 zu erwartende Beschäftigte		1 Stellplatz zusätzlich
4.4	Schule, Kindergarten, Hort		
	je Klassen- und Gruppenraum		1 Stellplatz

5	Versammlungsstätten, Jugendherbergen, Heime		
5.1	Veranstaltungs- und Versammlungsräume und Räume ab 30 Sitzplätze		
	je 5 Sitzplätze		1 Stellplatz
5.2	Jugendherberge, Jugendheim		
	je 5 Betten		1 Stellplatz
5.3	Altenwohnheim		
	je 6 Betten		1 Stellplatz
5.4	Personal (jeweils zusätzlich zu 5.1 – 5.3)		
	je 3 zu erwartende Beschäftigte		1 Stellplatz zusätzlich

6	Sportanlagen		
6.1	Stadion		
	je 10 Sitzplätze oder bei Stadion ohne Sitzplatz je 250 m ² Sportfläche		1 Stellplatz
6.2	Spiel- und Sporthalle		
	je 50 m ² Hallenfläche		1 Stellplatz
6.3	Freibad		
	je 200 m ² Fläche		1 Stellplatz
6.4	Tennisplatz		
	je Spielfeld		3 Stellplätze
6.5	Kegelbahn		
	je Kegelbahn		3 Stellplätze

§ 4. Sonstige Bestimmungen

Sind bei der Ermittlung der Stellplatzzahl verschiedene Berechnungen möglich, ist jene zu verwenden, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Stellplatzzahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 TBO 2011, ist die Stellplatzzahl immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Bei baulichen Anlagen, die durch diese Verordnung nicht geregelt werden, sind folgende Parameter für die Festlegung der Stellplatzzahl maßgebend:

- a) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer der baulichen Anlage
- b) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Besucher der baulichen Anlage

§ 5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kössen vom 01.02.2000 und vom 10. Mai 2012 außer Kraft.

Gemeinde Kössen, am 13.07.2017

Für den Gemeinderat:

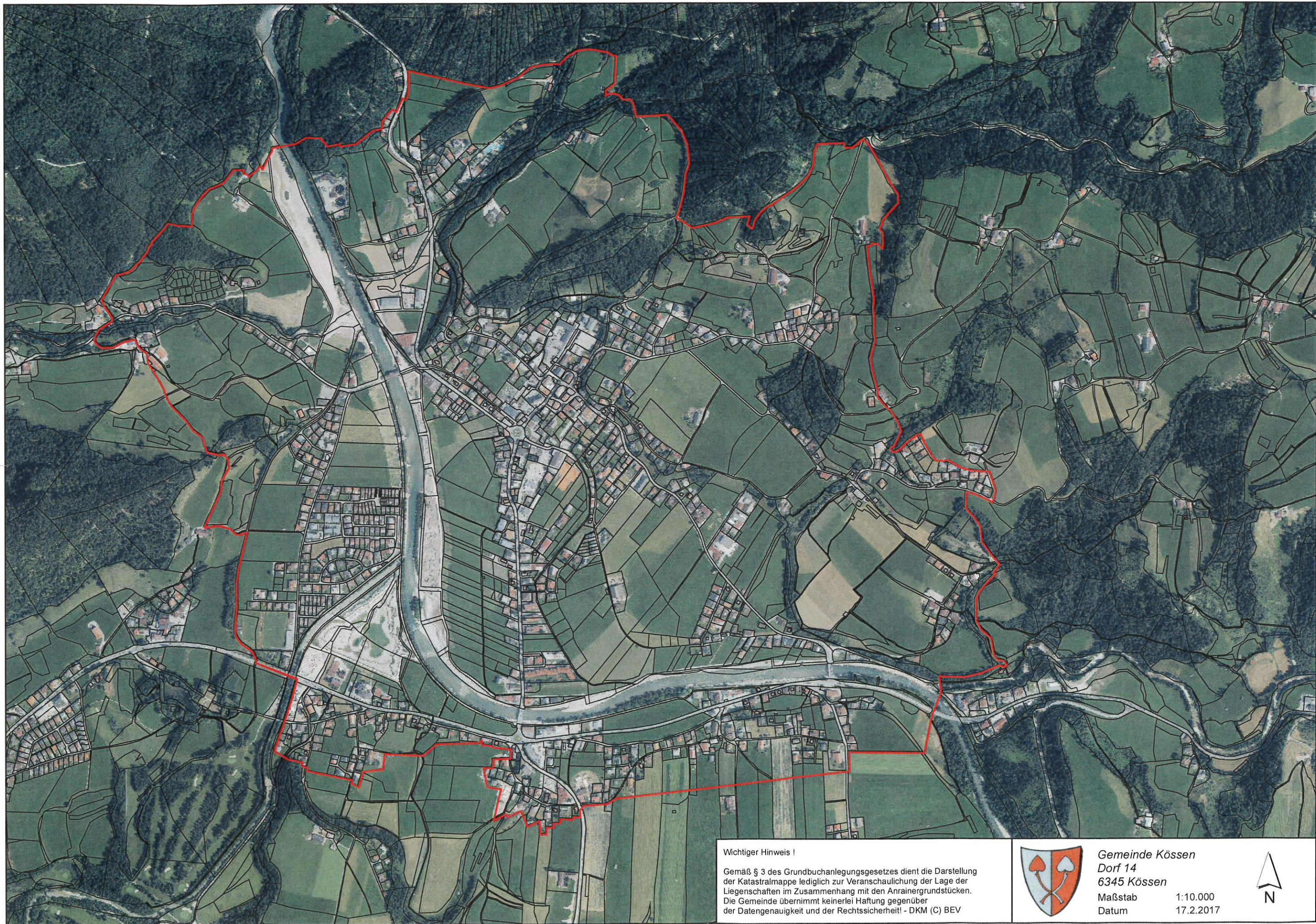


Der Bürgermeister

Reinhold Flörl

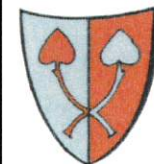
Angeschlagen am: 13.07.2017

Abgenommen am: 28.07.2017



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Gemeinde Kössen
Dorf 14
6345 Kössen
Maßstab 1:10.000
Datum 17.2.2017

